HD
3616
.G33
W86

STORAGE
L1b3

A 563727

PRESS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

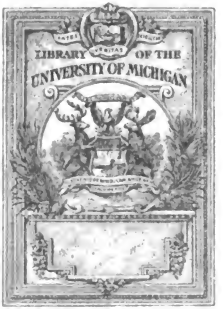

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
3616
.G33
W86

DAS
ERWERBSRECHT
DURCH
GEWERBE

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

BETRACHTET AUS
RECHTLICHEM UND POLITISCHEM
STANDPUNKTE

MIT
BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
VERFASSUNG BAYERNS

VON

CARL WOLF,

DER RECHTE DOCTOR, PRIVATDOCENTEN AN DER
LUDWIGS - MAXIMILIANS - UNIVERSITÄT UND
BÜRGERLICHEN BUCHDRUCKER.

MÜNCHEN, 1828.
DRUCK UND VERLAG VON DR. C. WOLF.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Frage über Gewerbsfreyheit, Zunft-Zwang u. s. w. wurde bisher grösstentheils aus nationalwirthschaftlichen Gründen beleuchtet, von der rechtlichen und politischen Seite betrachtet nahm man theils allgemeine Grundsätze als unbestritten an, theils beschränkte man sich auf eine blosse Darstellung des Bestehenden.

Ich bin nun der Ueberzeugung, dass der Beantwortung dieser Frage vor allem ein rechtlicher Grund untergestellt werden müsse, indem aus derselben verschiedene Rechte eines Staats-Bürgers abgeleitet werden.

Digitized by Google

Das oberste rechtliche Prinzip fand ich in dem Urrechte des Menschen auf Erwerb, und bey der Untersuchung der verschiedenen Bestimmungen, welche über dieses Urrecht und die aus ihm entspringenden Rechte in einzelnen Staaten galten, zeigte sich, dass diese immer in innigster Uebereinstimmung mit den Bestimmungen über die übrigen Rechte der Staatsbürger — mit der Staats-Verfassung — standen. Von diesem Stand-Punkte aus betrachtete ich denn auch das Erwerbsrecht der Staatsbürger durch Gewerbe, und in folgenden Blättern sind die Hauptgrundsätze über selbes in rechtlicher und politischer Beziehung aufgestellt.

Ich habe sie kurz hingestellt, und nationalwirthschaftliche Gründe gar nicht berührt, einmal, weil ich es für ausgemacht halte, dass die Wirthschaft einer Nation stets im innigsten Zusammenhange mit

Digitized by Google

ihrer Kultur sey, und dieser stets die Staats-Verfassung anpassen müsse, und dann, weil diese Gründe von einem WESTENRIEDER, RAU etc. so beleuchtet sind, dass ihnen wenig mehr hinzu- und nur Scheingründe entgegengesetzt werden können.

Ich wandte die aufgestellten Grundsätze auf die gegenwärtige Verfassung Bayerns an, einmal weil schon jetzt Klagen gegen dessen neue Gewerbsverfassung von allen Seiten sich hören lassen, weil die nachtheiligen Folgen derselben sich schon viel und mannigfach zeigen; und ich die Ueberzeugung habe, dass die der übrigen Verfassung anpassende Bestimmung über Erwerbsrecht durch Gewerbe allein es ist, welche theils allen diesen Klagen und Nachtheilen abhilft, theils auch allen nationalwirthschaftlichen Anforderungen an den gewerbtreibenden Stand

Digitized by Google

entspricht; denn wäre diess nicht der Fall, so müsste in Bälde eine diesen anpassende Aenderung der Verfassung eintreten, weil die Verfassung mit sich selbst im Einklange stehen muss.

Möge die Absicht, welche ich bey Verfertigung dieser Blätter gehabt, nicht misskannt werden; möchten sie vielmehr vielleicht etwas dazu beytragen, dass den vielen Beschwerden der Gewerbetreibenden einigermassen abgeholfen würde!

Digitized by Google

Der Mensch als sinnlich vernünftiges Wesen hat Bedürfnisse, wesentlich hervorgehend aus, und untrennbar verbunden mit seiner Natur; als sinnliches Wesen bedarf er der Nahrung, der Kleidung, des Obdaches u. s. w., als vernünftiges Wesen jedoch einer fortschreitenden geistigen Ausbildung und einer Vereinigung mit seines Gleichen. — Diese Bedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung Mittel, welche ausser dem Menschen sind, die sich derselbe also erst erwerben muss; das Recht des Menschen auf diese Erwerbung kann man Erwerbsrecht nennen.

Dieses Erwerbsrecht ist ein Urrecht, indem es hervorgeht aus der Natur des Menschen, und unveräusserlich mit derselben zusammenhängt, wenn nicht das Wesen der Menschheit zerstört werden soll — es ist das alle übrigen Urrechte umfassende; denn das Recht auf Eigenthum ist nicht gedenkbar ohne Erwerb, eben so wenig das Recht auf Sicherheit; Wohlstand setzt Eigenthum voraus; Ehre und Ehe lassen sich ohne Erwerb nicht gedenken; denn Ehre

Digitized by Google

kann erworben und verloren werden, und eben so verlangt die Ehe die Erwerbung des Lebensgenossen; kann ferner das Leben ohne Erwerb sich denken lassen? Eben so wenig als eine Bildung ohne wechselseitige Mittheilung und Erfahrung gedacht werden kann, die denn auch wieder erworben werden muss. — Die aus der geselligen Natur des Menschen hervorgehende Nothwendigkeit zur Vereinigung in Staat und Kirche setzt die Erwerbung der Aufnahme in diese Vereine voraus. Alle diese Urrechte sind also in dem des Erwerbsrechtes concentrirt, und man kann das Recht jedes Menschen auch so bestimmen, *dass es in dem Rechte auf Erwerbung der zur Befriedigung seiner naturnothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Mittel bestehe.*

Die Befriedigungsmittel der naturnothwendigen Bedürfnisse des Menschen sind nun theils körperlich, theils geistig; den Erwerb der ersten pflegt man auch Erwerb im engern Sinne zu nennen, und daher kann man in diesem Sinne das *Urrecht auf Erwerb* definiren, als das *Recht des Menschen, jene körperlichen Gegenstände in seine Gewalt zu bringen, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf.*

Digitized by Google

Dass dieses Recht auch im Staate unverändert fortbestehen müsse, ist klar; es modifizirt sich nur in so ferne, als es als Recht des Einzelnen neben dem Urrechte der übrigen besteht, und also nicht störend in dasselbe einwirkend gedacht werden darf. —

Mit der erhöhten Cultur der Menschen haben sich auch die Bedürfnisse derselben vermehrt, in so ferne nämlich die Zahl der Befriedigungs-Mittel stieg — die Einzelnen waren nicht mehr im Stande, sich allein alle Befriedigungsmittel zu verschaffen, es entstand *Theilung der Arbeit.*

Dadurch wurde der Anfangs unmittelbare Erwerb der Befriedigungsmittel ein *mittelbarer*, indem ein Einzelner eine Art der Befriedigungs-Mittel über Bedarf erwarb, und durch Weggeben des Ueberflüssigen sich andere Befriedigungs-Mittel verschaffte.

Auch dadurch ist das Urrecht nicht verändert worden, es wird nur auf verschiedene Weise realisirt; diess gibt die verschiedenen Erwerbs-Arten. Der Erwerb zerfällt in hervorbringenden und nicht hervorbringenden, ersterer desswegen so genannt, weil er ein Befriedigungsmittel erst erwerbbar macht; letzterer als Gegensatz des ersten.

Digitized by Google

Zu dem hervorbringenden Erwerben gehört nun die Urproduction oder Erdarbeit (da alle Körper ausser uns theils in, theils auf der Erde sind), dann die technische und commerzielle Production. Zu dem nicht hervorbringenden Erwerbe gehört der Erwerb durch Dienste (Staats-Dienste — als Krieger oder Beamter — Kirchen-Dienste, Privatdienste) und der Erwerb durch Renten.

Diese einzelnen Erwerbsarten zusammengenommen machen nun den Erwerb im Ganzen aus, und *die Summe des Erwerbes aus den productiven und unproductiven Erwerbsarten ist gleich dem gesammten Erwerbe einer Nation.*

Als Theile eines Ganzen müssen jedoch die einzelnen Erwerbsarten unter sich selbst und zu dem Ganzen in einem Verhältnisse stehen. Eine Störung dieses Verhältnisses ist naturnothwendig von dem schädlichsten Einflusse auf das Ganze, und daher auch auf jeden einzelnen Theil. Daher ist folgendes zu berücksichtigen: *Der Gesammt-Erwerb einer Nation regulirt sich nach dem Bedürfnisse derselben.* Ein Ueberfluss ist hier nicht denkbar, denn ohne Aequivalent empfangen zu haben, gibt keine Nation einer andern etwas ab.

Digitized by Google

Erwirbt sich eine Nation mehr, als sie bedarf, so ist die Folge, dass sie ihre Bedürfnisse vermehrt; es mag diess nun geschehen, indem sie die Bevölkerung vermehrt, oder indem sie neue Bedürfnisse sich schafft.

Das, was die Basis des Gesammterwerbs der Nation ist, was zugleich diesem die Gränzen steckt, ist es auch, was als Basis der einzelnen Erwerbsarten gelten muss; diess und das nothwendige Verhältniss der einzelnen Erwerbsarten unter sich bilden nun die Regel:

Jede einzelne Erwerbsart regulirt sich nach dem Bedürfnisse, und dieses nach dem Verhältnisse der Erwerbsart zum gesammten Erwerbe.

Das Verhältniss der Erwerbsart zum Erwerbe ist jedoch nicht fortwährend gleich. Im Kriege steht z. B. der Erwerb durch Kriegsdienste in einem ganz andern Verhältnisse, als im Frieden, und nur nach und nach gleicht sich das Verhältniss wieder aus; *es gibt daher für jede Erwerbs-Art ein Maximum und Minimum, zwischen welchen sie sich ohne merklichen Nachtheil entfalten kann.*

Aus der dadurch nothwendig gewordenen Begränzung der einzelnen Erwerbsarten bildeten sich die verschiedenen Stände; der Stand der

Digitized by Google

Landbebauer, der des sogenannten dritten Standes (der technischen und commerziellen Producenten) der der Diener des Staates (Regenten, Krieger, Staatsbeamte), der der Diener der Kirche, der der dienenden Classe (Sclaven, Leibeigene). — Der Stand der Rentirer hat sich nie besonders ausgeschieden.

Das Recht der Bürger eines Staates zur Ausübung einer Erwerbsart, oder zur Ergreifung eines Standes bildet nun das *Erwerbsrecht* derselben. Dieses hängt entweder von dem Stande ab, in welchem ein Staatsbürger geboren wurde, *(der Kastenzwang)*; oder es steht jedem Bürger des Staates, ohne Rücksicht auf den Stand, in welchem er geboren wurde, frey, nach Willkühr jeder einzelnen Erwerbsart sich zu widmen, *(Erwerbs-Freyheit)*.

Wie es jedoch in einem *Staate* keine *absolute Freyheit* überhaupt geben kann; so kann auch das Erwerbsrecht eines Staatsbürgers in einem Staate, wo Erwerbs-Freyheit gilt, nie *absolut frey* seyn, indem der Erwerb selbst beschränkt wird durch den Bedarf und das nothwendige Verhältniss der Stände; es gibt also *keine ab-*

Digitized by Google

solute Erwerbsfreyheit, sondern blos eine relative durch den Bedarf und das Verhältniss der Stände beschränkte.

Dieser relativen Freyheit liegt nun eine durch den Bedarf sich regulirende Anzahl von mit einer Erwerbsart sich beschäftigenden Staatsbürgern zum Grunde; ist diese Anzahl angemessen dem Bedürfnisse nach dem durch die mit der Erwerbsart sich Beschäftigenden hervorgebrachten Befriedigungsmittel, so kann kein Staats-Bürger mehr das Recht haben, dieselbe Erwerbs-Art zu ergreifen, indem 1) einmal durch das Ergreifen eines Standes von dem Ergreifenden zugleich ein stillschweigender Verzicht auf die übrigen Stände geleistet wird, und so auch umgekehrt; und indem ferner dadurch der in einen Stand Aufgenommene ein Recht erworben hat, aus der diesem entsprechenden Erwerbsart sich seinen Bedarf zu erwerben; indem 2) die eine Erwerbsart Treibenden, *wenn sie im Verhältnisse mit den übrigen Ständen stehen*, nicht mehr sich erwerben können, (wenigstens in ihrer Gesammtheit genommen) als zu Befriedigung ihrer naturnothwendigen Bedürfnisse erforderlich ist; daher also eine über das Verhältniss gehende Besetzung

Digitized by Google

einer Erwerbsart das Urrecht der bereits dem ihr entsprechenden Stande Angehörigen auf Erwerb antastete.

Es gibt daher in einem Staate keine andere Erwerbsfreyheit, als eine relative; und diese besteht in nichts, als in dem Rechte, jede einzelne Erwerbsart zu ergreifen, so lange dadurch die Rechte der übrigen mit dieser Erwerbsart sich Beschäftigenden auf Erwerb nicht verletzt werden.

Kastenzwang und relative Erwerbsfreyheit sind die Endpunkte der in einem Staate vorkommen könnenden Bestimmungen über das Erwerbs-Recht. Dieses Urrecht in seiner höchsten Begränzung bildet den Kastenzwang, in seiner höchsten, im Staate möglichen Freyheit die respective Gewerbsfreyheit.

Die Bestimmung über das Erwerbsrecht im Staate muss jedoch auf das innigste zusammenhängen mit den Bestimmungen über die übrigen Urrechte seiner Bürger; sie sind nämlich Theile *eines Ganzen*, des Erwerbrechts im weitern Sinne. Da nun die Bestimmungen über die Rechte der Staatsbürger in der Verfassung des Staates enthalten sind, so folgt, dass *die Grundsätze über Erwerbsrecht in einem Staate in reinstem Einklange mit der übri-*

Digitized by Google

gen Verfassung desselben seyn müssen; denn sonst beruht die Verfassung desselben nicht auf einem *gleichen* Principe, und es wird so lange ein Schwanken in derselben herrschen, bis sie eine feste gleiche Basis gefunden.

In einem Staate können nun folgende 4 Haupt-Verfassungsarten vorkommen: Anarchie, Democratie, Aristokratie (sich verschmelzend in Monarchie) und endlich in Despotie. (Bey Anarchie und Despotie gibt es keinen gemeinen Willen der Nation mehr; an seine Stelle ist der Wille entweder *Aller* oder *Einzelner* (auch *Eines*) getreten. An der Aeusserung des gemeinen Willens nehmen bey der Democratie *alle* Bürger mehr oder minder Theil; bey der Aristocratie *einzelne Stände*; die Aeusserung des allgemeinen Willens durch diese Organe ist natürlich beschränkt durch den allgemeinen Willen, der über sie ist). Diesen Verfassungsarten entsprechen auf das Urrecht des Erwerbs angewendet: *der Anarchie, die absolute Erwerbs-Freyheit; der Demokratie, die respective Erwerbs-Freyheit; der Aristokratie, der Kastenzwang; und der Despotie endlich die Willkühr der Herrschenden bey Gestaltung eines Erwerbes.*

Digitized by Google

Anarchie kann nun an und für sich nicht in einem Staate bestehen; eben so wenig wird reine Despotie lange sich aufrecht erhalten können; fast alle Verfassungen sind daher Vermischungen aus Theilen der einzelnen Hauptarten; so ist z. B. zusammengesetzt die constitutionelle Monarchie aus Demokratie, Aristokratie und Despotie. Daraus folgt nun, dass auch selten die Grundsätze über das Erwerbsrecht rein seyn können; denn sie müssen der Verfassung anpassen, und so entspricht z. B. *einer constitutionellen Monarchie die respective Erwerbs-Freyheit, verbunden mit einigem Kastenzwange und einem möglichen Einflusse des Monarchen.*

Wie durch die Verfassung eines Staats bestimmt wird oder werden muss, wie sich das Urrecht auf Erwerb im Staate modifizire, eben so hat dieselbe auch die Bestimmung der Frage, wem eigentlich die Bemessung des Verhältnisses der Erwerbsklassen obliege. Hier ergibt sich nun für die obigen Verfassungsformen, dass bey Anarchie gar kein Verhältniss statt finden könne, dass bey der Demokratie dasselbe durch den einzelnen Stand, jedoch unter dem Obereinflusse des δῆμος sich bilde, dass ferner

Digitized by Google

bey Aristokratien nur Geburt selbes bestimme; hingegen bey Despotien der Despot oder seine Diener das Verhältniss festsetzen; wobey natürlich nur Willkühr herrscht.

Diese Grundsätze auf eine constitutionelle Monarchie angewendet, ergibt sich, *dass das Verhältniss bestimmt werden müsse von den einzelnen Ständen mit Berücksichtigung der Geburt und der Oberaufsicht des Regenten.*

Aus den Grundsätzen, welche über das Erwerbsrecht im Allgemeinen gelten, sind auch die Grundsätze abzuleiten, welche bey einzelnen Erwerbsarten anzuwenden sind.

Unter den einzelnen Erwerbsarten hat in den neuesten Zeiten die grösste Aufmerksamkeit der productive, und dabey vorzüglich der nicht urproductive Erwerb auf sich gezogen. Letzterer wurde unter dem Worte *Gewerbe* begriffen, und die Untersuchungen über das Erwerbsrecht durch nicht urproduzirenden Erwerb wurde unter dem Namen der Untersuchung über *Gewerbs-Freyheit* geliefert.

Betrachtet man das Erwerbsrecht durch Gewerbe aus den obigen Standpuncten, so ergibt sich, dass auch hier 4 Hauptsysteme bestehen

Digitized by Google

müssen: 1) *das System der absoluten Gewerbs-Freyheit (Anarchie)* — 2) *das System der respectiven Gewerbs-Freyheit (Demokratie)* — 3) *das System des strengsten Zunftzwanges (Aristokratie)* und 4) *das System der Concession (Despotie)*; dass ferner auch hier über die Bestimmung desjenigen, welcher das Verhältniss der einzelnen Gewerbe, und der mit selben sich Beschäftigenden zu bestimmen hat, das oben angeführte gelte, *dass entweder jeder, ohne Nachfrage, jedes Gewerbe ausüben könne, wo nur der Wille des Einzelnen entscheidet*, (absolute Gewerbsfreyheit) — *oder jeder jedes Gewerbe ausüben könne, jedoch nur in den durch die Natur gesetzten Gränzen, worüber die Gewerbsgenossen (Zünfte) unter Oberaufsicht der Regierung zu entscheiden haben* (respect. Gewerbsfreyheit) — *oder nur der als Sohn eines Gewerbetreibenden einer gewissen Classe Geborne ein Gewerbe treiben könne, wo also Geburt entscheidet* (strengster Zunftzwang) — *oder endlich nur der es könne, dem der Regent die Erlaubniss ertheilt* (Concession). Aus dem bisher Gesagten ergibt sich ferner, dass, wie die einzelnen Verfassungen grösstentheils zusammengesetzt sind aus den angeführten 4 Hauptarten;

Digitized by Google

auch die Gewerbsverfassung aus den der übrigen Verfassung entsprechenden Systemen gebildet seyn müsse; es wäre ein Absurdum zu sagen: in einem Staate gilt respective Erwerbsfreyheit, mit der Ausnahme, dass es eine absolute Gewerbsfreyheit gibt; eben so, wie wenn es hiesse: Keiner darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ausgenommen in den Fällen, wo es dem Monarchen gut dünkt; solche Widersprüche können nicht bestehen, ein oder der andere Grundsatz muss fallen.

Die Verfassung des Staates ist es also, nach welcher sich die Gewerbs-Verfassung desselben reguliren muss; gehen wir nun zu Anwendung dieses Satzes auf einen gegebenen Fall über, und untersuchen die Frage:

Auf welche Weise modificirt sich das Erwerbsrecht durch Gewerbe nach der bayerischen Verfassung?

Bayern ist eine constitutionelle Monarchie, also muss ihr nach obigem respective Erwerbs-Freyheit mit einigem Kastenzwange und einem möglichen Einflusse des Monarchen entsprechen. Dass diess der Fall sey, erhellet aus Folgendem: 1) Titl 4. §. 5. der V. U. erklärt: jeder

Digitized by Google

Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- oder Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen. Dadurch wurde ein früherer Kastenzwang aufgehoben, und jede Erwerbsart Jedem zugänglich erklärt. Dass aber diese Zugänglichkeit nur respective frey sey, ist wieder ganz einleuchtend; nicht jeder Bayer *muss* zu allen Civilämtern gelangen, wenn er will; sondern er *kann* es blos; er kann es blos dann, wenn ein solches Amt erledigt ist; und niemand wird zu behaupten wagen, dass ein Bayer, der sich durch Studium zum Staatsdienste tauglich gemacht habe, fordern könne, dass ihn der Staat auch anstellen müsse; er wird ihn blos anstellen, wenn er ihn braucht. 2) Durch den §. 21. des Ediktes über den Adel, wird mit demselben für unvereinbar erklärt der Erwerb durch niedere, blos in Handarbeit bestehende, Lohndienste durch Gewerbe bey offenem Kram und Laden, durch eigentliche Handwerke. — Das Geborenseyn in einem bestimmten Stande hat also einen Einfluss auf das Erwerbsrecht. 3) Da nach Titl. II. §. 1. der V. U. der König in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, die Staatsgewalt jedoch auch in Beziehung auf das Er-

Digitized by Google

werbsrecht der Staatsbürger wirkt; so ist auch die Dritte dem Erwerbsrechte in einer constitutionellen Monarchie entsprechenden Grundlage vorhanden, und man kann sagen:

Das Erwerbsrecht in Bayern ist respective Erwerbsfreyheit, mit einigem Kastenzwange; stehend unter der Obergewalt des Monarchen.

Mit andern Worten ausgedrückt könnte dieser Satz auch so lauten: *Jeder Bayer hat das Recht der freyen Wahl einer Erwerbsart, mit der Ausnahme, dass ein Adelicher als solcher nicht den Erwerb durch niedre Lohndienste, durch Gewerbe bey offenem Kram und Laden, und durch Handwerke ergreifen kann. Der König übt die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf das Erwerbsrecht aus.*

Hieraus ergibt sich nun schon, welches System über *Gewerbsrecht* der bayerischen Verfassung entspreche, nämlich das *der respectiven Gewerbs-Freyheit mit dem angegebenen Einflusse der Geburt und der Oberaufsicht des Regenten.*

Dieses System bringt nun folgendes mit sich:
1) *Jeder Bayer hat das Recht, jedem Gewerbe sich zu widmen, nur darf sich ein Adelicher ohne Verlurst seines Adels zu den oben angeführten*

Digitized by Google

Gewerben nicht bestimmen. Es kann daher von den Beschränkungen, welche früherhin Statt fanden wegen nicht ehelicher Geburt, wegen Abstammmung von einem ein nicht ehrliches Gewerbe Treibenden, wegen Religionsverschiedenheit nicht mehr die Rede seyn. 2) *Jeder Bayer kann nur so lange verlangen, jedes Gewerbe nach Belieben ergreifen zu dürfen, als dadurch nicht das Recht der das Gewerbe bereits Treibenden, daraus ihren Bedarf zu erwerben, verletzt wird.* Dieser Satz folgt aus der Natur der respectiven Gewerbsfreyheit, indem diejenigen, welche bey derselben ein Gewerbe ausüben, dadurch ein Recht haben, zu fordern, dass sie ihr Auskommen durch das Gewerbe erhalten, und dass daher ein Gewerbe nicht stärker besetzt werde, als dass es jedem damit sich Beschäftigenden ein verhältnissmässiges Auskommen gewähren könne. Diess Recht ist, gleichsam wie beym Erdarbeiter der Boden, das Eigenthum der Gewerbetreibenden. 3) *Die Bestimmung über die Aufnahme in die Klasse der eine gewisse Gewerbsart Ausübenden steht dieser Klasse zu.* Dieser Satz möchte zu den bestrittensten gehören, er ist aber ganz übereinstimmend mit

Digitized by Google

der übrigen Verfassung Bayerns. Die Mitglieder einer Gemeinde werden von der Gemeinde selbst aufgenommen; der Landbebauer nimmt den Land-Bebauer auf, dadurch, dass er ihm das Eigenthumsrecht an Grund und Boden abtritt; der Staatsdiener den Staatsdiener; der Krieger den Krieger; der Kirchendiener den Kirchendiener; und so bleibt für den Gewerbtreibenden als Aufnehmender nur übrig wieder der Gewerbtreibende, indem sonst das Verhältniss der Stände die Gleichheit der Rechte gefährdet würde. Jeder Stand hat nämlich das *Recht*, durch die ihm entsprechende Beschäftigung sich seine Bedürfnisse zu erwerben; er hat auch die *Verpflichtung* gegen die übrigen Stände, die ihm durch die Theilung der Arbeit zugefallenen Beschäftigung auf eine ihrem Bedürfnisse entsprechende Weise auszuüben. Wie er diese Verpflichtung ausübe ist seine Sache; die übrigen Stände haben sich nicht darum zu bekümmern; es *muss* seine Sache seyn, weil nur er die Mittel genau kennen kann, die ihm zur Erfüllung seiner Pflicht zu Gebote stehen. 4) *Der Staat führt die Oberaufsicht, und sorgt, dass keine Missbräuche entstehen.* Diess ist Zweck des

Digitized by Google

Staates, er hat zu sorgen, dass das Verhältniss der einzelnen Theile sich immer gleich bleibe. Wenn sich die Zahl der Staatsdiener, der Krieger, der Kirchendiener so vermehrt hat, dass sie nicht mehr im Verhältnisse steht zu der Zahl der übrigen Staatsbürger, so ist es der Staat, der sie vermindern muss, eben so wie er die Landbebauer und Gewerbetreibenden zu vermehren hat, wenn ihr Verhältniss zu der Gesammtheit zu gering ist. Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen der einzelnen Bürger ist sein Zweck; durch den Staat werden erst die Theile ein Ganzes. Diese Ausgleichung geschieht aber nicht so, dass der Staat selbst alle einzelnen Verhältnisse ordnet; er gestattet jedem seine natürliche Freyheit und fängt erst dann einzuwirken an, wenn die Aeusserung derselben störend eingreift in die Rechte Dritter, in den Organismus des Ganzen.

Soll daher ein Gewerbsgesetz in Bayern der jetzigen Verfassung entsprechen, so muss es auf den angegebenen Grundsätzen beruhen.

Vergleicht man die gegenwärtige Gewerbs-Verfassung Bayerns mit diesen Grundzügen, so sieht man leicht, dass sie sich mit selben nicht

Digitized by Google

vereinen lasse; daher kommen jene fortwährenden Klagen, welche nicht eher enden werden, als bis das natürliche Verhältniss zur Verfassung wieder hergestellt wird.

Das Folgende mag zum Beweise des Gesagten dienen.

Die Grundlage des jetzigen Gewerbswesens bildet die *Concession*, d. h. es ist den ein Gewerbe Treibenden aller Einfluss genommen auf das Verhältniss ihres Gewerbes, und dasselbe ist ganz in die *Willkühr* eines Beamten gelegt; es ist ihnen das Recht der *Nothwehr* gegen Angriffe auf ihr Eigenthum genommen. Diese Behauptung ist *gewagt*, allein sie lässt sich *beweisen*.

Wie oben schon gezeigt worden, hat jeder einzelne Stand das Recht, seine Mitglieder aufzunehmen; er übt diess Recht zwar unter Aufsicht des Staates aus; allein er übt es aus und *muss* es ausüben; denn nur der einzelne Stand kennt seinen Bedarf genau. — Würde ein Bauer erklären: Ich glaube, hier ist noch ein Staats-Diener nöthig, und ich halte diesen Mann für fähig, so wäre die kurze Antwort, die er erhielte, ne sutor ultra crepidam; du verstehst es nicht; eben so würde es dem Krieger gehen,

Digitized by Google

der einen Menschen als tauglichen Seelenhirten bezeichnen wollte. — Die Wahrheit dieses Satzes ist im Staats-Organismus so anerkannt, dass fast immer die Behörden mit ihrem Gutachten vernommen werden, wenn eine Veränderung, eine Besetzung nothwendig ist. Und ist er so schwer zu kennen, dieser Staats-Organismus? Ist es so schwierig, denselben von dem Punkte aus zu übersehen, von welchem er geleitet wird? Gewiss nicht; wenigstens im Verhältnisse zu der Schwierigkeit betrachtet, die Bedürfnisse zu bemessen, die Rücksichten zu durchschauen, welche bey einem Geschäfte vorkommen, welches man nicht betreibt. Wie kann man nur von einem Staatsdiener verlangen, der die mannichfaltigsten Geschäfte zu besorgen hat, der seinen Sshreibtisch kaum verlassen kann, dessen Sorgen in pecuniärer Rücksicht bloss in einer richtigen Vertheilung seiner Einnahmen bestehen, dass er das Wesen aller Gewerbe so durchdringe, dass er die Bedürfnisse eines jeden kenne! Er wird es nie können, eben so wenig, als ein Maler die Rücksichten kennt, die der Mechaniker bey seiner Arbeit zu nehmen hat. — Nun aber soll er entscheiden, er soll

Digitized by Google

entscheiden, ohne die Gründe zu hören, welche allenfalls für oder gegen die Sache sprechen, denn die Gewerbtreibenden dürfen nicht mehr gehört werden. Einen festen Anhaltpunkt gibt ihm das Gesetz nicht, es kann ihm keinen geben; er urtheilt nach dem, was er für Recht hält, wenn er ein rechtlicher Mann ist; allein diess ist immer *Willkühr*. — Haben nun, wie ich oben angezeigt habe, die ein Gewerbe Treibenden ein Recht darauf, dass sie aus ihrem Gewerbe sich ihren Bedarf erwerben, ist dieses Recht als ihr Eigenthum anzusehen, so ist es Eingriff in ihr Eigenthum, wenn das Gewerbe einem Nahrung geben soll, den es nicht mehr zu nähren vermag. Gegen jeden Eingriff in das Eigenthum ist Nothwehr gestattet; geschieht ein solcher Eingriff mit physischer Gewalt, so kann man Gewalt mit Gewalt vertreiben; geschieht er durch Unterbehörden, so kann man Beschwerde führen; nur die Gewerbetreibenden können es nicht — *sie sind in der Beziehung ausser dem Gesetze.* Die obige Behauptung ist also *bewiesen.*

Der Geist, der daher über die jetzige Gewerbs-Verfassung herrscht, ist der Geist der *Despo-*

Digitized by Google

tie, (das Wort nicht in dem Sinne genommen, in dem es immer Ungerechtigkeit und Anmassung bezeichnet, sondern blos um auszudrücken, dass der Entscheidende keine andere Richtschnur habe, als seinen Willen) und es werden die Klagen gegen selben nicht schwinden, so lange er herrscht. Man behaupte nicht, dass er nothwendig geworden aus Rücksichten auf die Vermehrung der Reichthümer der Nation; er ist nie einem Theile nothwendig, wenn ihn das Ganze nicht bedarf; und führt er immer zur Unzufriedenheit, so ist diess noch mehr dann der Fall, wenn neben ihm vernünftige Freyheit besteht.

Das bisher Gesagte erhellet noch mehr, wenn man die Gewerbsgesetze selbst durchschaut, und da findet, *dass gar kein gesetzlicher Anhaltspunkt gegeben ist, wodurch das Erwerbsrecht der Gewerbetreibenden bestimmt wird.*

Es heisst mit dürren Worten: Ist diese Vorbedingung (Fähigkeit), *womit auch Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungstandes zu verbinden ist*, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; *jedoch bleibt bey Gewerben, deren Verkehr nach der Natur*

Digitized by Google

der Sache, und nach der Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermässigung der örtlichen und andern Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten. — Wie viel ist nicht schon in dieser Stelle der Willkühr des Entscheidenden anheim gegeben!

Dazu kömmt denn nun noch, dass eben dieses der Willkühr gegebenen Spielraums wegen, und bey dem Umstand, dass es keine dritte Instanz gibt, die Anwendung fast in jedem Kreise verschieden ist, so dass wohl eine Gleichheit des Gesetzes aber nicht des Rechtes besteht.

Aus dem bisher Gesagten zeigt sich nun deutlich, dass die gegenwärtige Gewerbsverfassung Bayerns keineswegs das ist, was sie seyn soll und *muss*.

Was ist nun das Resultat des bisher Untersuchten? Dass man, wie man eine constitutionelle Monarchie für die beste Verfassungsart hält, auch zurückkehren solle zu der ihr entsprechenden Gewerbsverfassung; einer Gewerbs-Verfassung, welche schon vor Jahrtausenden existirte, und von dem wohlthätigsten Einflusse

Digitized by Google

sich zeigte. Jeder habe die Freyheit, nach Belieben sich einem Gewerbe zu widmen, je nachdem er Fähigkeiten und Kräfte hat; er habe jedoch nur so lange einen Anspruch, das gewählte Gewerbe ausüben zu dürfen, so lange dadurch nicht das Verhältniss desselben gestört wird; dieses Verhältniss werde bemessen von den das Gewerbe Treibenden, jedoch unter Oberaufsicht des Staates; dem ganzen Gewerbsrechte liegen jedoch feste gesetzliche Normen, als Aeusserungen des Gesammtwillens zu Grunde; theils allgemeine, das gesammte Gewerbswesen, theils besondere, die einzelnen Gewerbsarten umfassende; dann wird Willkühr und Anarchie schwinden, und die vernünftige Freyheit, in der sich dann die Gewerbe bewegen, wird die Blüthe derselben, den Wohlstand der Bürger zur Folge haben.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06359 6962

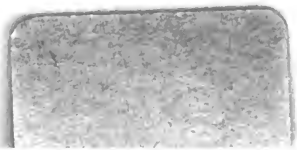

Digitized by Google